

Eberhard Schockenhoff

Der Schutz des menschlichen Lebens aus theologisch-ethischer Sicht

Der deutsche Einigungsvertrag schreibt in Artikel 31 Abs. 4 dem gesamtdeutschen Gesetzgeber die Aufgabe vor, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist“. Die Umsetzung dieser Verpflichtung in konkrete rechtspolitische Maßnahmen, die einen verbesserten Schutz des ungeborenen Lebens sichern sollen, stellt einen Testfall dafür dar, ob sich die erlangte politische, staatliche und wirtschaftliche Einheit unseres Landes auch in einer demokratischen Wertegemeinschaft zeigt, die den ethischen Minimalkonsens einer pluralistischen Gesellschaft garantieren kann. Die folgenden Überlegungen wollen die Fragestellungen und Probleme skizzieren, die sich dazu aus der Sicht der theologischen Ethik ergeben.

Die ethische Bedeutung des Lebensschutzes

Die moderne Gesellschaft verhält sich zu den individuellen Lebensplänen ihrer Bürger vollkommen indifferent. Ihr Zweck liegt nicht darin, daß sie diese zu einer einheitlichen, am Gedanken des guten Lebens ausgerichteten Lebenspraxis zusammenführt. Sie besitzt ihre moralische Legitimität vielmehr allein deshalb, weil sie jedermann die äußeren Voraussetzungen dafür garantiert, daß er unbelästigt von Übergriffen anderer seine Lebensziele verfolgen kann. Die Gewährleistung dieser Rahmenbedingungen, innerhalb deren die Bürger ihre partikularen Interessen verfolgen, ist jedoch keine rein äußerliche Vermittlungsfunktion. Sie bildet vielmehr die moralische Grundlage des modernen Staates, insofern dieser auf einer gegenseitigen Anerkennung seiner Bürger beruht.

Das Postulat wechselseitiger Anerkennung tritt der Freiheit des einzelnen nicht als äußere Schranke gegenüber, sondern folgt mit Notwendigkeit aus der die Gesellschaft konstituierenden Einsicht, daß individuelle Freiheit nur zugleich mit allgemeiner Freiheit, also die Freiheit des einzelnen nur zusammen mit der Freiheit aller bestehen kann. Die Anerkennung dieser fundamentalen Gleich-

ursprünglichkeit, die wir im Gedanken der unveräußerlichen *Menschenwürde* zum Ausdruck bringen, ist die wesentliche Bedingung dafür, daß sich eine plurale Gesellschaft zugleich als eine humane Gesellschaft denken läßt. Die tragende moralische Einsicht, die an der Wurzel unserer modernen Kultur steht, besagt, daß der Mensch nicht nur Nutzen und Wert – in der Sprache Kants: einen „Preis“ –, sondern auch „Würde“ besitzt. Sie kommt ihm als Subjekt, also aufgrund seiner Fähigkeit zu sittlichem Handeln und freier Selbstbestimmung zu. Die theologische Ethik erkennt im Gedanken der Menschenwürde das säkulare Gegenstück ihrer Überzeugung von der *Gottebenbildlichkeit* des Menschen. Die Menschenwürde-Idee, die hinter der Rede von den unveräußerlichen Menschenrechten steht, verdankt sich also der „Wirkungsgeschichte des Evangeliums“ in unserer modernen Kultur. Sie ist jedoch nicht an diese gebunden, sondern besitzt darüber hinaus allgemeinverbindliche Geltung. Sie läßt sich vernünftig nicht bestreiten, denn jedermann kann einsehen, daß er die Bedingung gegenseitiger Anerkennung beim Versuch seiner eigenen kulturellen Selbstausslegung immer schon voraussetzt. Die gegenseitige Anerkennung der Menschenwürde, die sich inhaltlich zu einzelnen „Menschenrechten“ konkretisiert, ist deshalb die Grundlage unserer humanen Rechtsordnung.

Aus dieser weithin unbestrittenen Grundannahme ergibt sich eine unmittelbare Konsequenz, über deren praktische Tragweite gegenwärtig Unklarheiten entstehen. Menschliche Würde wird von einer demokratischen Rechtsgemeinschaft ihren Mitgliedern nicht zuerkannt, sondern als ihr vorausliegendes Fundament anerkannt. Wir sind nicht kooptierte, sondern geborene Mitglieder unserer Gesellschaft. Keiner verdankt seine fundamentalen Rechte den anderen oder einer wie auch immer zustande gekommenen gesellschaftlichen Mehrheit. Diese in der deutschen Diskussion noch weithin anerkannte Überzeugung wird heute von angelsächsischen Ethikern wie Peter Singer in Frage gestellt. Sie fordern, daß die Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt, sinnvollerweise etwa nach Ende des ersten Lebensjahrs, aus symbolischen Gründen aber auch bereits bei der Geburt, in einem Zuerkennungsurteil darüber befindet, ob sie die neuankommenden Mitglieder als solche anerkennen und ihnen den Status menschlicher Würde zusprechen soll.

Wenn menschliche Würde dem Urteil der Gesellschaft vorausliegt, dann läßt sie sich auch nicht an einen bestimmten Zustand, an ein geistig-psychisches Leistungsvermögen oder eine erforderliche Entwicklungsstufe binden. Zwar kommt dem Menschen Würde erst aufgrund seines Subjektseins und seiner Fähigkeit zur freien sittlichen Selbstbestimmung zu. Da diese jedoch dem Menschen als Naturwesen eignet, muß auch der *natürliche Entwicklungsprozeß*, aus dem die Fähigkeit zur Selbstbestimmung hervorgeht, in den Schutzbereich der Menschenwürde miteinbezogen werden. Jeder Eingriff in den natürlichen Entwicklungsvorgang würde die künftigen Selbstbestimmungsmöglichkeiten eines freien Subjekts ein-

schränkenden Bedingungen unterwerfen und in seinen personalen Freiheitsraum eingreifen. Zwischen den spezifisch geistigen Vollzügen des Menschseins und seinen naturalen Mindestvoraussetzungen besteht ein unauflösbarer Zusammenhang, der dazu führt, daß wir die Freiheit und Würde der anderen nur dann achten, wenn wir sie bereits an der Untergrenze ihres konkreten Daseins, an der Integrität ihrer körperlichen Existenz respektieren.

Menschliche Würde kommt deshalb jedem schon durch seine biologische Zugehörigkeit zur Gattung Mensch zu. Die aus dieser Würde hervorgehenden Rechte sind ihm nicht aufgrund besonderer Qualitätsmerkmale, sondern allein deshalb geschuldet, weil er Mensch ist und als Mensch geboren wurde. Die Anerkennung dieses Grundsatzes stellt eine entscheidende Einsichtsschwelle dar, die unser moralisches Bewußtsein erst nach langem geschichtlichem Ringen erreichte. Die Sklavenbefreiung, die farbige Bürgerrechtsbewegung und die Frauenemanzipation markierten wichtige Etappen in diesem Klärungsprozeß, denn sie schärften unser Bewußtsein dafür, daß Menschsein nicht durch sozialen Stand, Hautfarbe oder Geschlechtszugehörigkeit definiert werden kann. Der Versuch, die Menschenwürde erneut an ein biologisches Unterscheidungsmerkmal, nämlich das bloße Alter des Kindes in seiner vorgeburtlichen Lebensphase, zu binden, widerstreitet deshalb der Logik der geschichtlichen Vernunft. Diese zielt auf die Beseitigung aller Barrieren, nicht auf die Errichtung neuer Zulassungsschranken, die unsere Einsicht in die gemeinsamen natürlichen Grundlagen unseres Menschseins wieder in Frage stellen.

Der moralische Status des Embryos

Die Entscheidung darüber, von welchem Zeitpunkt der Embryonalentwicklung an wir ein menschliches Wesen vor uns haben, das Träger der Menschenwürde sein kann, ist immer auch von philosophischen Voraussetzungen abhängig. Wer den Menschen nur von seinen höchsten geistigen Vollzügen, dem Vermögen zu *Personalität* und *Rationalität* her bestimmt, der wird menschliches Leben frühestens von dem Zeitpunkt an als schutzwürdig anerkennen, an dem die organischen Voraussetzungen (Differenzierung zwischen Rückenmark und Gehirn, Vorhandensein von Gehirnströmen usw.) vorliegen. Ebenso werden Positionen, die Menschsein an Kommunikationsfähigkeit und soziale Interaktion binden, dazu neigen, erst dann von Menschenwürde zu sprechen, wenn eine *selbständige Lebensfähigkeit* ausgebildet ist, die das Ichbewußtsein und die Kommunikationsfähigkeit eines möglichen Interaktionspartners begründen. Unter dieser Voraussetzung erscheint dann die Durchtrennung der Nabelschnur bei der Geburt als der sichtbare Beginn der sozialen Existenz eines Menschen. Solche Lösungen haben zunächst das spontane moralische Empfinden auf ihrer Sei-

te, das sich beim Anblick eines neugeborenen Kindes in uns regt und die Haltung der Fürsorgebereitschaft als das Paradigma moralischer Verantwortung (Hans Jonas) hervorruft. Sie stehen aber unter einem rationalen Dilemma, weil die Einschränkungen, denen sie das vorgeburtliche Leben unterwerfen, auch nach der Geburt auftreten können. Kommunikation und Ichbewußtsein unterliegen auch beim erwachsenen Menschen zahlreichen Beeinträchtigungen; sie können zeitweilig (z. B. während des Schlafs) oder auf Dauer (durch Unfall, Behinderung und Alter) verlorengehen. Natürlich fordern nicht alle, die dem vorgeburtlichen Menschen ein eigenständiges Lebensrecht absprechen, Unfallopfer, geistig Behinderte oder auf Dauerpflege angewiesene alte Menschen zu töten. Aber sie können aufgrund ihrer eigenen Voraussetzung gegen eine solche Konsequenz nicht mehr kohärent argumentieren, nachdem sie es einmal zugelassen haben, den Lebensschutz einschränkenden Bedingungen zu unterwerfen.

Ein mittlerer Lösungsweg, der auch in der katholischen Moraltheologie noch vertreten wird und sich dabei auf die aristotelische Theorie der Sukzessivbeseelung stützen kann, vertritt den Gedanken eines *abgestuften vorgeburtlichen Lebensschutzes*. Diese Position geht davon aus, daß sich der embryonale Entwicklungsprozeß in mehreren Stufen vollzieht und von der Menschwerdung (Befruchtung) über die Individuation (Einnistung des Eies) zur Personalisation (Ausbildung des Gehirns) voranschreitet. Der vorgeburtliche Lebensschutz muß dieser Position zufolge zwar den gesamten Prozeß der Menschwerdung umfassen, aber er steht auf jeder Stufe unter einem positiven Zweifel, der es erlaubt, das Lebensrecht des Embryos gegen gleichwertige oder höherrangige Rechte der schwangeren Frau zurückzustellen. Die praktische Bedeutung dieser Überlegung ist jedoch gering, weil die geforderten Fristen für eine Lockerung des Lebensschutzes jenseits der Grenze liegen, die sich vom Datum der Nidation oder der Ausbildung der Gehirnanlage her ziehen lassen. Die Berufung auf die von der Kirche selbst jahrhundertlang gelehrt Theorie der Sukzessivbeseelung stellt zudem kein gültiges Argument dar. Sie zeigt nur die Abhängigkeit von der zeitbedingten naturwissenschaftlichen Erkenntnis, in diesem Fall von der aristotelischen Zeugungsbiologie, die eine Beseelung des Mannes am 40. Tag und eine Beseelung der Frau am 80. Tag annahm. Der Haupteinwand gegen diese epigenetische Theorie besteht denn auch darin, daß sie dem gegenwärtigen humanembryologischen Erkenntnisstand nicht mehr entspricht¹.

Nimmt man diese wissenschaftlichen Erkenntnisse ernst, so ist heute kein Zweifel mehr daran möglich, daß menschliches Leben vom Zeitpunkt seiner Befruchtung an sowohl artspezifisch als auch individualspezifisch festgelegt ist. Durch die Möglichkeiten der Reagenzglasbefruchtung wird uns dies auch anschaulich demonstriert. Das „biogenetische Grundgesetz“ Ernst Haeckels, wonach die Individualentwicklung die Phylogenese rekapituliert, der Mensch also aus einem zunächst infrahumanen Zellhaufen entsteht, ist durch die moderne

Genetik endgültig widerlegt. Der Mensch entwickelt sich nicht analog zu den stammesgeschichtlichen Übergängen der Evolution zum Menschen, sondern er entwickelt sich von Anfang an als Mensch. Durch alle Stadien seiner Entwicklung hindurch bewahrt er seine konkrete Individualität, die sich nur in ihrem jeweiligen Erscheinungsbild ändert. Das bedeutet, daß es in der vorgeburtlichen Entwicklungsphase des Menschen wohl *Übergänge* und neueinsetzende *Entwicklungsschübe*, aber keine klar erkennbaren *Zäsuren* gibt, an denen sich der Anfang des Personseins und damit der Eintritt der Menschenwürde festmachen ließe. Jeder Vorschlag, schutzwürdiges Leben erst von einem bestimmten Zeitpunkt nach der Befruchtung an beginnen zu lassen, beruht auf einer letzten Endes willkürlichen Festlegung, die von den embryologischen Fakten her immer offenbleiben muß. Bei der Beratung des Embryonenschutzgesetzes hat sich der Gesetzgeber von dieser Erkenntnis leiten lassen und menschliches Leben von Anfang an dem Schutz der Menschenwürde unterstellt.

Ob man den Embryo in seinen vorgeburtlichen Lebensphasen bereits eine *Person* nennen kann, ist letzten Endes eine Frage der Sprachregelung. Versteht man den Personbegriff nicht im Sinn seines metaphysischen Gehalts, sondern zur Beschreibung empirischer Persönlichkeitsmerkmale, so müssen wir zögern, ein neugeborenes Kind Person zu nennen. Der Streit darüber, ab wann ein Embryo Individuum, Mensch oder Person genannt werden kann, trägt zur Bewertung seines Lebensanspruchs im Grund aber nichts Entscheidendes bei. Ausschlaggebend dafür ist allein die Tatsache, daß die befruchtete Eizelle schon die volle Potentialität besitzt, sich zu einem personalen Dasein und zu sittlichem Subjektsein zu entwickeln. Wir müssen deshalb die vor ihr liegende Entwicklungschance zum personalen Menschsein mit der gleichen Unbedingtheit achten, mit der wir heute wollen, daß damals unsere mögliche Menschwerdung geachtet wurde. Solcher Achtung gegenüber den unverfügbaren Lebenschancen unserer Nachkommen werden wir aber nur dann gerecht, wenn wir den ganzen natürlichen Entwicklungsprozeß, aus dem ein Menschenwesen unseresgleichen hervorgeht, dem Schutz der Menschenwürde unterstellen.

Der Konflikt zwischen Lebensrecht des Kindes und Selbstbestimmungsrecht der Frau

Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen um eine Neuregelung des § 218 leiden häufig darunter, daß beide Seiten jeweils die Hälfte des Problemzusammenhangs ausblenden, die ihren Argumentationsgang stört. Das moralische Problem des Schwangerschaftsabbruchs wird dann entweder ausschließlich aus der Sicht der betroffenen Frau gesehen oder die moralische Bewertung berücksichtigt ihre besondere Situation überhaupt nicht. Beide Sichtweisen bleiben abstrakt, weil sie

den Embryo losgelöst von der Selbsterfahrung der schwangeren Frau gleichsam „chirurgisch“ rein betrachten oder umgekehrt deren subjektives Erleben zum alleinigen Bewertungsmaßstab machen. Sie verfehlen so auf unterschiedliche Weise den Anspruch jener unvergleichbaren Symbiose des neuen Lebens, zu der die Natur Mutter und Kind während der Schwangerschaft aneinander bindet².

Eine allgemeine Güterabwägung zwischen dem *Lebensrecht des Kindes* und dem *Selbstbestimmungsrecht der Frau* erscheint deshalb so schwierig, weil beide verschiedenen Wertordnungen zugehören. Die philosophische Ethik hat in der Unterscheidung von Wertfundamentalität und Werthöhe jedoch ein Kriterium entwickelt, das unter ethischem Gesichtspunkt für die Priorität des Lebensschutzes spricht. Als das fundamentalste Gut ist das Leben die Voraussetzung zur Verwirklichung aller anderen Güter; gerade eine demokratische Gesellschaft, die ihren Mitgliedern die Anerkennung und Realisierung höherer Werte nicht vorschreiben kann, muß ihnen um so entschiedener die fundamentalen Voraussetzungen dazu sichern. Auf dem Boden einer demokratischen Rechtsordnung kann das Selbstbestimmungsrecht der Frau deshalb nicht so verstanden werden, daß es die freie und unkontrollierte Verfügungsgewalt über das Leben des ungeborenen Kindes einschließt. Auch wenn dieser Zusammenhang oft ausgeblendet und verdrängt wird, so ist die Selbstbestimmung der schwangeren Frau doch zugleich eine definitive und irreversible Fremdbestimmung des Embryos, die dessen fundamentale Rechte mißachtet. Eine solche Mißachtung läßt sich auch nicht durch die Berufung auf das eigene Gewissen rechtfertigen, denn die Inanspruchnahme einer Gewissensposition ist nur auf der Basis gegenseitiger Anerkennung möglich. Wenn der Gedanke der Menschenrechte überhaupt einen Sinn haben soll, dann besagt er doch zumindest dies, daß die Rechte eines Menschen nicht von der Gewissensentscheidung eines anderen abhängig gemacht werden dürfen. Die inflationäre Berufung auf das eigene Gewissen ist heute zudem zu einem gängigen Stilmittel politischer Rhetorik geworden; das Gewissen droht dabei zu einer „billigen Legitimationsmünze“ (Josef Isensee) zu verkommen.

Dennoch muß eine ethische Bewertung versuchen, auch der besonderen Situation der schwangeren Frau gerecht zu werden. Die Gesellschaft kann den Geburtsdienst der Frauen nicht mit gleicher Selbstverständlichkeit einfordern wie den Wehr- oder Zivildienst der Männer. Als Mutter ist die schwangere Frau für ihr Kind der wichtigste und der nächste Mensch. Die Einzigartigkeit der Mutter-Kind-Beziehung kann nicht nach der Analogie eines Besitzverhältnisses gedacht werden, das den Embryo als Sache („portio mulieris“) behandelt und der rechtlichen Verfügungsgewalt der Frau unterstellt. Das Verhältnis der schwangeren Frau zu ihrem ungeborenen Kind läßt sich nur durch den Gedanken der *Fürsorge* und *Verantwortung* beschreiben, was im Grenzfall der ungewollten Schwangerschaft auch die Zumutung ungewollter Verantwortungsübernahme einschließt. Die Problemlosigkeit, mit der wir uns daran gewöhnt haben, von

„ungewollter“ Schwangerschaft zu sprechen, verdeckt jedoch allzu leicht, daß das Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht erst mit dem Eintritt der Schwangerschaft beginnt. Es gehört in allen Lebensbereichen zum Ethos der Freiheit, daß ich zu den Konsequenzen meines Verhaltens für andere auch dann stehen muß, wenn ich diese nicht gewollt oder vorausgesehen habe.

Das in der angelsächsischen Diskussion häufig genannte Beispiel eines Menschen, der eines Morgens beim Aufwachen überrascht feststellt, daß er an den Organismus eines schwer nierenkranken, doch weltberühmten Geigers angeschlossen wurde, und daß die Gesellschaft von ihm erwartet, neun Monate lang die Einschränkungen eines solchen symbiotischen Lebens zu ertragen, wird deshalb der menschlichen Situation „Schwangerschaft“ nicht gerecht. Der Ausweg, das Lebensrecht des Embryos anzuerkennen und ihm zugleich ein sogenanntes Recht zum Gebrauch eines anderen Körpers abzusprechen³, bleibt eine abstrakte Spekulation. Sie setzt voraus, daß die Schwangerschaft wie ein Naturereignis über Mutter und Kind kommt und beide in einer Weise aneinander kettet, die von der Frau nur als „Nötigung“ und als unzulässiger Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht erlebt werden kann. Dies trifft jedoch nur für den Fall der Vergewaltigung zu, der nicht zum Ausgangspunkt einer generellen Beurteilung des in einer Schwangerschaftssituation bestehenden Interessenkonflikts von Mutter und Kind gemacht werden kann. Geht man dagegen von einem umfassenden Begriff der Selbstbestimmung aus, der auch die Verantwortung für das eigene Sexualverhalten und die Bereitschaft zur Folgenübernahme miteinschließt, dann läßt sich das Lebensrecht des Kindes nicht mehr als eine ungerechtfertigte Einschränkung des mütterlichen Selbstbestimmungsrechts verstehen.

Diese in sich schlüssige ethische Argumentation kann jedoch eine doppelte Schwierigkeit nicht überspielen, die sich der praktischen Einforderung des Lebensschutzes stellt. Die Ethik der Folgenverantwortung, die Väter und Mütter gleichermaßen in Pflicht nimmt, wird biologisch einseitig der Frau abverlangt, während der Mann sich ihr entziehen kann, ohne unmittelbar gegen das Lebensrecht des Kindes zu verstoßen. Ein Ausweg aus diesem Dilemma kann jedoch nicht darin bestehen, daß die Gesellschaft es den Frauen erleichtert, sich unter Berufung auf ihr Gewissen Selbstdispens zu erteilen. Vielmehr muß sie im öffentlichen Meinungsklima Signale setzen, die es den Vätern erschweren, sich aus ihrer Verantwortung davonzustehlen. Eine schwangere Frau in ihrer Notlage allein zu lassen oder sie zur Abtreibung zu drängen, ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine schwerwiegende Gefährdung menschlichen Lebens, die der Staat ebensowenig wie Fahrerflucht oder Alkoholismus im Straßenverkehr einfach tolerieren darf.

Die Analogie zur Moral im Straßenverkehr, für die unsere Gesellschaft in den vergangenen Jahren eine immer schärfere öffentliche Sensibilität entwickelte, stimmt jedoch nicht ganz. *Fürsorge* und *Obhut*, wie sie in der intimen Eltern-

Kind-Beziehung gefordert sind, lassen sich anders als die Folgenhaftung im Straßenverkehr nicht erzwingen; die Väter können zur Bewältigung einer Schwangerschaftssituation nur begrenzt und die Frauen wohl überhaupt nicht gegen ihren Willen in Pflicht genommen werden. Darin liegt die eigentliche Schwierigkeit, das ungeborene Leben wirksam zu schützen. Eine humane Gesellschaft, die sich ihrer moralischen Legitimation verpflichtet weiß, darf vor ihr erst dann kapitulieren, wenn sie alle Mittel der Bewußtseinsbildung und Einsichtsstärkung zugunsten des Lebens erprobt hat.

Die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau verdeckt zudem ein anderes Problem, auf das Psychologen im Zusammenhang mit der Schwangerschaftskonfliktberatung hinweisen. Es stellt sich die Frage, ob die Fähigkeit, Entscheidungen von großer Tragweite zu fällen, in einem psychisch so belastenden Konflikt, wie es eine Schwangerschaft darstellt, nicht prinzipiell eingeschränkt ist. Eine solche Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit wird nicht nur durch *äußeren Druck* von seiten der Umgebung verursacht. Sie kann auch das Ergebnis *innerer Konfliktsituationen* sein, zu deren Bewältigung ein unbewußter Schwangerschaftswunsch beitragen soll (Trennungs- und Beziehungskonflikte, Ablösungskonflikt bei jungen Mädchen, Alterskonflikt bei Frauen in den Wechseljahren). Solche unbewußten Schwangerschaftswünsche werden übrigens auch als Erklärung für die merkwürdige Tatsache herangezogen, daß die weitgehende Sexualaufklärung und die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die hohen Abtreibungszahlen nicht verringern konnten⁴. Für die Schwangerschaftskonfliktberatung ergibt sich aus den psychischen Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit der Frau die Pflicht zur umfassenden Beratung und Aufklärung über alle Aspekte des Schwangerschaftskonflikts. „Die Freiheit einer Wahl besteht nicht nur in der Abwesenheit von äußerem Druck, sondern auch in der inneren Fähigkeit, die zur Wahl stehenden Möglichkeiten wirklich genügend überblicken und in ihrer Bedeutung ausloten zu können.“⁵ Wer die belastenden Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs aus der Beratung ausklammert, um die Schwangere zu „schonen“, verhilft ihr weder zu einer kompetenten Entscheidung vor dem Abbruch noch erleichtert er seine nachträgliche Verarbeitung im emotionalen Erleben der Tat.

Zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

Die gegenwärtige rechtspolitische Diskussion steht aus der Sicht der beiden christlichen Kirchen unseres Landes unter einer ungünstigen Ausgangslage. Die bestehende Indikationenregelung hat ihr ursprüngliches Ziel, einen wirksameren Schutz des ungeborenen Lebens zu gewährleisten, nicht erreicht. Wenn die Ausnahmen zur an sich nicht gewollten Regel werden, wird die Rede von der „Un-

antastbarkeit“ des Lebens zu einem Feigenblatt, das die Blöße der tatsächlich praktizierten Mißachtung auf Dauer nicht bedecken kann⁶. Eine Indikationenregelung läßt sich zudem nur im Fall der medizinischen Indikation, in der es zu einer anders nicht auflösbaren Kollision gleichrangiger Rechtsgüter kommt, auch moralisch rechtfertigen. Die ethische Problematik der eugenischen und insbesondere der sozialen Indikation wird dagegen auch außerhalb der christlichen Kirchen weithin anerkannt. Viele teilen die schwerwiegenden moralischen Bedenken, die sich gegen eine Abtreibung aufgrund sozialer Notlage oder vermuteter Behinderung richten, auch wenn sie am Ende doch bereit sind, sie gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Frau zurückzustellen. Die bisherige Indikationenregelung stellt deshalb aus der Sicht der christlichen Kirchen keinen unbedingt erhaltenswerten Status quo dar, den gegenüber einer generellen Fristenregelung zu verteidigen bereits eine beachtliche Großtat für das Leben wäre.

Mit der Tatsache, daß die strafrechtlichen Alternativen nur geringen Einfluß auf die tatsächliche Zahl der Schwangerschaftsabbrüche haben⁷, läßt sich jedoch kein genereller Verzicht auf den Einsatz strafrechtlicher Mittel begründen. Die von den Befürwortern der Reform des § 218 damals in Abrede gestellte Sogwirkung, die aus einer reinen Entpönalisierung im Urteil der Bevölkerung eine moralische Freigabe macht, ist tatsächlich eingetreten. Das Gefälle, das vom Strafverzicht des Staates über die scheinbare Legalität zur moralischen Gleichgültigkeit führt, würde durch einen strafrechtlichen Rückzieher des Gesetzgebers noch zusätzlich verstärkt. In allen anderen Bereichen des Lebensschutzes (Gentechnologie, Embryonenforschung, Vergehen gegen die natürliche Umwelt) ist die *Signalwirkung strafrechtlicher Verbote* allgemein anerkannt. Ihnen kommt eine unerläßliche Symbolfunktion zu, weil sie die in unserer Rechtsordnung geschützten Güter und Werte repräsentieren.

Die indirekte Rückwirkung auf das moralische Bewußtsein der Bevölkerung macht sich der Gesetzgeber auch in Fällen zunutze, in denen die Einhaltung noch schwerer zu kontrollieren ist als beim Schwangerschaftsabbruch. So hat er sich in dem Embryonenschutzgesetz vom 13. Dezember 1990 für einen umfassenden strafrechtlichen Schutz des embryonalen Lebens entschieden. Schon aus Gründen der inneren Kohärenz des Rechtssystems erscheint es wenig plausibel, diesen Schutz in einer späteren Entwicklungsphase des Embryos wieder zur Disposition zu stellen. Ob es aus rechtssystematischen Gründen ratsam erscheint, den bisherigen § 218 aus dem Kreis der „Straftaten gegen das Leben“, also dem 16. Abschnitt des StGB herauszunehmen und in einem Sondergesetz („Lebensschutzgesetz“) zusammenzufassen, müssen Juristen entscheiden⁸. Die Bestimmung von § 3 Abs. 1 des Süßmuth-Entwurfs zum geplanten Lebensschutzgesetz, wonach Schwangerschaftsabbruch im Fall einer Notlage und nach vorangegangener Beratung durch einen Arzt „zulässig“ sein soll, impliziert jedenfalls ein unannehmbares moralisches Urteil, das über den Strafverzicht des Staates hinaus

auch eine ethische Freigabe der Abtreibung impliziert. Als ein symbolisches Signal in die falsche Richtung wäre dies für beide christliche Kirchen unannehmbar. Auch die bayerische evangelische Landeskirche, die sich mit knapper Mehrheit für einen Verzicht auf strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen hat, hält an der prinzipiellen Einschränkung fest, daß Abtreibung, außer im Fall der medizinischen Indikation, ethisch nicht gerechtfertigt werden kann⁹.

Dennoch läuft die Diskussion um den Stellenwert des strafrechtlichen Lebensschutzes Gefahr, von den *sozialpolitischen* und *sozialrechtlichen* Maßnahmen abzulenken, die im Interesse eines neuen gesellschaftlichen Bewußtseins zugunsten des ungeborenen Lebens dringend geboten sind. Ein langfristiges gesellschaftliches Konzept, das einen wirksamen Lebensschutz zu erreichen sucht, sollte sich hier keinen Stellvertreterkrieg um das Strafrecht aufzwingen lassen. Wenn man bisher von der sozialrechtlichen Seite als von *flankierenden Maßnahmen* gesprochen hat, so legt sich heute ein Prioritätenwechsel nahe. Der strafrechtliche Schutz erscheint dann als die „flankierende“ Maßnahme, die symbolisch auf die Ernsthaftigkeit unseres Willens zu einem wirksamen Lebensschutz verweist. Daß strafrechtlicher Schutz allein wirkungslos bleibt, besagt noch nicht, daß er als unerläßlicher Flankenschutz sozialpolitischer Maßnahmen nicht dennoch seine Bedeutung hat. Aber das rechtliche Verbot löst auf sich allein gestellt noch keine einzige der Konfliktlagen, die Frauen zum Schwangerschaftsabbruch drängen. Wer die Abtreibung verbietet, aber die bestehenden Notlagen nicht ändern will, macht es sich auf seine Art zu billig mit dem Problem des Schwangerschaftsabbruchs. Hinter einem nur plakativ vorangetragenen Lebensschutz kann sich sogar eine besonders zynische Form der Gleichgültigkeit verbergen, die für die menschliche Not blind bleibt, in die Frauen durch eine Schwangerschaft geraten können.

Ein neues Bewußtsein zugunsten des Lebens

Die Aufgabe, ein neues gesellschaftliches Bewußtsein zugunsten des ungeborenen Lebens zu fördern, wird mit der Einsicht Ernst machen müssen, daß ein wirksamer Lebensschutz nicht ohne die unmittelbar betroffenen Frauen und erst recht nicht gegen sie zu erreichen ist. Ein vorrangiges Ziel wird darüber hinaus sein, auch die Väter in die Verantwortung für das ungeborene Leben einzubeziehen. Das Bild vom ausgeschlossenen Dritten, der abseits von der isolierten Zweierbeziehung zwischen Mutter und Kind steht, bedarf einer öffentlichen Korrektur. Diese muß sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern das Bewußtsein dafür schärfen, daß es sich bei Schwangerschaftskonflikten immer um ein *Dreiecksverhältnis* handelt, bei dem in der Regel der Mann der stärkste Partner und das ungeborene Kind das schwächste Glied ist. Der Vorschlag des Süssmuth-

Entwurfs, auch die Väter ungeborener Kinder in die Schwangerschaftsberatung miteinzubeziehen, verweist dabei in die richtige Richtung. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob nicht wenigstens in schwerwiegenden Fällen der Versuch unter Strafandrohung gestellt werden kann, eine schwangere Frau gegen ihren Willen zur Abtreibung zu drängen und ihr diese als einzige von ihrer familiären Umgebung akzeptierte „Lösung“ aufzuzwingen.

Erst recht gilt diese Zustimmung einer anderen Sorge, die in diesem Entwurf zum Ausdruck kommt: Schwangerschaftsabbruch ist keine Methode der Geburtenregelung. Bei der Empfängnisverhütung wird nicht in ein bereits existierendes individuelles Leben eingegriffen; es wird nicht über das Lebensrecht eines ungeborenen Menschen verfügt. Geburtenregelung steht diesseits der prinzipiellen Schranke des Tötungsverbots, während die Abtreibung zur Tötung ungeborenen Lebens führt. Das ist ein fundamentaler Unterschied, der im Bewußtsein der Bevölkerung nicht verwischt werden darf. Hier müssen auch sprachlich deutliche Unterschiede gesetzt werden. Eine soziologische Untersuchung der Universität Wien sprach vor einigen Jahren vom Schwangerschaftsabbruch als einer „nachsteuernden Geburtenkontrolle“¹⁰. Das ist der vorerst letzte Akt sprachlicher Verharmlosung, die von dem ablenkt, worum es in der Abtreibungsdebatte geht: um das Lebensrecht ungeborener Kinder.

Ein neues Bewußtsein zugunsten des Lebens muß auch zu einer Änderung unserer gesellschaftlichen Einstellung gegenüber der *Adoptionsfreigabe* führen. Einem Kind das Leben zu schenken und es dann der Fürsorge anderer Eltern anzuvertrauen, stößt bei vielen schwangeren Frauen auf unüberwindliche emotionale Barrieren. Sie fürchten, sich nach dem Erlebnis des intensiven Lebensaustauschs während der Schwangerschaft nicht mehr von ihrem Kind trennen zu können und es dann doch behalten zu müssen. Der Gedanke, das eigene Kind zur Adoption freizugeben, wird zudem häufig durch die gesellschaftliche Diskriminierung blockiert, die eine Mutter, die ihr Kind nach der Geburt „weggibt“, härter trifft als eine andere, die es in den ersten Schwangerschaftswochen „wegmacht“. Es entspricht der Mentalität der Lebensverachtung, daß in unserer Gesellschaft Abtreibung eher toleriert wird als das Austragen einer Schwangerschaft mit anschließender Adoptionsfreigabe. Diese Scheinlogik des Todes entbehrt jeder rationalen Basis; es ist kein Grund zu erkennen, warum es für das Kind besser sein sollte, nicht geboren, als adoptiert zu werden. Daß für die Mutter ein Abbruch leichter zu verkraften ist als die spätere Trennung von ihrem Kind, bleibt eine unbewiesene Behauptung, die in vielen Fällen durch die weithin tabuisierten psychischen Spätfolgen der Abtreibung widerlegt wird. Dagegen könnte ein Wandel unserer gesellschaftlichen Einstellung gegenüber der Adoptionsfreigabe in vielen Schwangerschaftskonflikten einen Ausweg erleichtern, wenn alle anderen verschlossen scheinen. Eine junge Frau, die ihr Kind austrägt, um es der Fürsorgebereitschaft und Liebesfähigkeit anderer Menschen anzuvertrauen, ist keine ge-

fühllose „Rabenmutter“. Ihre Entscheidung verdient vielmehr in hohem Maß Respekt, weil sie sich der Alternative des Tötens verweigert und innerhalb ihrer engen Grenzen noch immer Ehrfurcht vor den unverfügbaren Lebenschancen ihres Kindes bekundet.

Änderungen gesellschaftlicher Einstellungen lassen sich nicht durch gesetzliche oder sozialpolitische Maßnahmen dekretieren. Alles, was unsere Gesellschaft für einen verbesserten Lebensschutz tun kann, bleibt ohne ein neues Bewußtsein für den Wert des Lebens wirkungslos. Sexuelle Aufklärung, verantwortliche Empfängnisregelung, ein familiengerechter und lebensförderlicher Umbau unserer Gesellschaft durch sozialrechtliche Hilfestellungen können ohne die Einsicht der betroffenen Frauen und Männer den Schutz des ungeborenen Lebens nicht garantieren. Aber sie dokumentieren die Ernsthaftigkeit unseres gemeinsamen Willens, dem bedrohten Leben auch dort zu Hilfe zu kommen, wo es dem herrschenden Ideal gesellschaftlicher Leistungsfähigkeit noch nicht entspricht. Es ist wahr, daß es zu allen Zeiten und unter allen Gesellschaftssystemen eine erschreckend hohe Zahl von Abtreibungen gegeben hat und wohl auch in Zukunft geben wird. Eine freiheitliche Gesellschaft, die auf die Anerkennung der Menschenrechte jedes einzelnen ihrer Mitglieder gegründet ist, kann sich damit jedoch nicht abfinden, ohne den einzigen Anspruch zu verraten, den sie gegenüber jedermann und jederfrau zur Geltung zu bringen hat: das Recht und die Freiheit aller zu schützen.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. dazu J. T. Noonan, *An Almost Absolute Value in History*, in: ders., *The Morality of Abortion Legal and Historical Perspectives* (Cambridge 1970) 1–59; R. Bruch, *Der Schutz des vorgeburtlichen personalen Lebens im Mutterleib in moraltheologischer Sicht*, in: ders., *Moralia varia. Lehrgeschichtliche Untersuchungen zu moraltheologischen Fragen* (Düsseldorf 1981) 258–283.

² J. u. D. Mieth, *Schwangerschaftsabbruch. Die Herausforderung und die Alternativen* (Freiburg 1991) 63.

³ J. J. Thomson, *Eine Verteidigung der Abtreibung*, in: *Um Leben und Tod. Moralische Probleme bei Abtreibung, Künstliche Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord*, hrsg. v. A. Leist (Frankfurt 1990) 117.

⁴ P. Goebel, *Abbruch der ungewollten Schwangerschaft. Ein Konfliktlösungsversuch?* (Berlin 1984) 42–76.

⁵ M. Merz, a. a. O. 128. ⁶ D. u. J. Mieth, a. a. O. 20–24. ⁷ Vgl. die Untersuchung von Eser und Koch.

⁸ U. Steiner, *Pflicht zur Nachbesserung – das geltende Abtreibungsrecht auf dem verfassungsgerichtlichen Prüfstand*, in: *Auf Leben und Tod. Abtreibung in der Diskussion*, hrsg. v. E. Hoffacker u. a. (Bergisch-Gladbach 1991) 158.

⁹ SZ, 20. 4. 1991.

¹⁰ Zit. n. P. Petersen, *Schwangerschaftsabbruch – unser Bewußtsein vom Tod im Leben. Tiefenpsychologische und anthropologische Aspekte der Verarbeitung* (Stuttgart 1986) 96.